

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3575

vom

29. Oktober 1974

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Obertorweg" (Teilstück Obereckweg bis Kehrplatz)

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 17. Mai 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Obertorweg" zugestimmt. Es handelt sich um das innerhalb des Perimeters der Baulandumlegung "Obertor" liegende Teilstück zwischen Obereckweg und Kehrplatz.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juni bis 4. Juli 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 1972 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 22 vom 2. Juni 1972 bekanntgegeben. Einsprachen gingen nicht ein. Insbesondere hatte [REDACTED] schon mit Brief vom 2. März 1972 ihr Einverständnis zu den Bau- und Strassenlinien gegeben. Mit Schreiben vom 16. Mai 1974 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Plan zur Regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Der generelle Bau- und Strassenlinienplan "Rosenberg" (2/gBS/2/0) gilt, soweit er mit dem vorliegenden Plan im Widerspruch steht, als aufgehoben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohner-
rat Allschwil am 17. Mai 1972 beschlossene Bau-
und Strassenlinienplan "Obertorweg" (Teilstück
Obereckweg bis Kehrplatz) genehmigt und damit
allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
2/eBS/67/0 versehenen Pläne (Situation, Profile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

Gemeinderat Allschwil (2)

Bauverwaltung Allschwil

Ingenieurbüro A.Aegerter und Dr.O.Boss-
hardt AG, Malzgasse 30/32, Basel

Kreisgeometerbüro, Weihermattstr. 2,
Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H-K